



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

in den höheren Klassen und bei den Literaten häufiges Erlöschen aller religiösen Ueberzeugungen.“

Difficile est —. Dem Katholiken mußten hier unwillkürlich Parallelen aufstoßen. Kennt doch der Buddhismus den Rosenkranz, die geopferten Wachsherzen, all die übrigen Ceremonien, nur ein Unterschied scheint uns gegenwärtig noch zu herrschen. Der buddhistische Papst, der Tale Lama in Lhassa sitzt dort sicherer als sein europäischer College im Vatican.

cc.

## Vom preukzischen Landtag.

Berlin, 24. Mai 1874.

Mit den technischen Angelegenheiten, welche den am 21. Mai geschlossenen Landtag in seiner letzten Woche beschäftigt haben, wollen wir uns hier nur noch kurz befassen. Weil die nächste Landtagsession erst im Januar 1875 beginnt, da die drei letzten Jahresmonate nunmehr regelmäßig dem Reichstag eingeräumt werden sollen, so war es nöthig, der Regierung eine Ermächtigung zu verschaffen zur Leistung von Staatsausgaben vor Feststellung des Haushaltes von 1875. Alsdann ist eine Novelle zur Gewerbesteuer beschlossen worden. Ein Gesetz über die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Provinz Hannover, über das sogenannte Hofrecht, hebt das dortige Gewohnheitsrecht mit seinen nach und nach zweifelhaft und widerspruchsvoll gewordenen Bestimmungen zwar einestheils auf, verleiht aber den Hofbesitzern das Recht, über das Leben hinaus Bestimmungen behufs der Zusammenhaltung des Grundbesitzes zu treffen. Das Gesetz hat die Zustimmung beider Häuser gefunden. Von zwei Interpellationen des Centrums erwähnen wir nur die des Abgeordneten v. Mallinckrodt \*), betreffend die gegen einen auf Grund gesetzwidriger Anstellung der Amtsfunktionen enthobenen Pfarrer verhängte Exekutivhaft wegen verweigerter Herausgabe der Kirchenbücher. Der Vorfall ward dadurch bemerkenswerth, daß Lascker dem Herrn v. Mallinckrodt sekundirte. Er hielt dabei eine seiner feurigen Reden über die Herrlichkeit des Rechtsstaates. Wir unsererseits haben sehr viel Billigung für Lascker's Moral, wie unser voriger Brief wiederum beweist, aber wir haben sehr wenig Geschmac an Lascker's Jurisprudenz. Wenn Jemand das Staatsgesetz offen verhöhnt, indem er einfach den Gehorsam verweigert, da soll der Staat, nachdem er den Rebellen mit höchstens vier Wochen milder Haft zu seiner Pflicht ein-

\*) Der am 26. Mai in Berlin verschieden ist.  
Grenzboten II. 1874.

geladen, unverrichteter Sache abziehen. Wenn das der Rechtsstaat fordert, so ist der sogenannte Rechtsstaat das Gegenteil oder die Aufhebung des Staates. Will man die Berechtigung der Behörden zur Zwangsexekutive beschränken, wofür sich gewiß allerlei sagen läßt, so muß man im Strafgesetzbuch Strafen auf den passiven Widerstand setzen. Sehr mit Recht hob der Cultusminister Falk hervor, daß im Theorem die Möglichkeit statuiert werden muß, einen Ungehorsamen lebenslänglich einzusperrn, wie dasselbe im Theorem gegen einen widerspenstigen Zeugen möglich ist. Diese Möglichkeit ist so lange nicht zu entbehren, als nicht die eben erwähnte Bestrafung des passiven Ungehorsams eingeführt ist. Und so lange sie nicht eingeführt worden, ist die Anrufung des Rechtsstaates gegen fortgesetzte Zwangsmittel zur Erlangung des Staatsgehorsams hohle Deklamation. Allein gesetzt auch, man käme dahin, den passiven Widerstand dem Strafgesetz zu unterwerfen, so würde dies Alles doch nur in gewissen, ganz genau bezeichneten Fällen geschehen. Die mannigfaltigen Möglichkeiten des Ungehorsams gegen die ausführende Staatsgewalt lassen sich in keinem Strafgesetzbuch erschöpfen, und wenn man die letztere aller selbständigen Zwangsbefugnisse beraubt, so wird es bald um den Staat sehr übel aussehen. Es ist auch nicht wahr, wie immer und immer wieder behauptet wird, daß die ausführende Gewalt in England solcher Befugnisse entbehrt. Sie ist damit vielmehr sehr reichlich ausgestattet, und nur bei dem Gebrauch an richterliche Formen gebunden. Diese Formen haben aber nichts gemein mit dem Lascker'schen Rechtsstaatsideal, auf das man das Wort des weiland Ministerpräsidenten v. Manteuffel anwenden möchte, daß es den Staatsinn entnerve. Die Verwaltung steht in England unter der Controle der Gerichte, das ist wahr, aber diese Gerichte sind an die Rechtsprechung des öffentlichen Rechts gewöhnt, und geben den für das öffentliche Recht nothwendigen Gesichtspunkten ihr volles Recht. Dort ist es möglich, den Ungehorsam gegen die Gesetze zu bestrafen ohne Rücksicht auf ein Strafgesetzbuch, das die Fälle specialisirt oder gar, wie das unsere, auf schwere Fälle des aktiven Ungehorsams beschränkt. Damit tadeln wir natürlich nicht das deutsche Strafgesetzbuch. Wir tadeln nur das verworrene neudeutsche Ideal des Rechtsstaates, wonach der Staat nichts thun soll, als wozu ihn ein unfindbarer Rechtscode, wie ihn keine menschliche Weisheit je ersinnen und niederlegen kann, speciell bevollmächtigt. — Man kann sich denken, wie lebhaft Herr Windthorst den Abgeordneten Lascker nach dieser Rechtsstaatsrede bekomplimentirte. Schade, daß wir das innere Gelächter des alten geschiedten Herrn nicht vernehmen konnten, der besser als irgend Einer weiß, was der Staat als Lascker'scher Rechtsstaat noch ausrichten würde: eine Ohnmacht, die dem klugen Manne unter jetzigen Zeitläuften recht von Herzen erwünscht sein möchte. Schade, daß es gerade Lascker sein mußte,

der uns wieder einmal den Unterschied — wir wollen nicht wie die Thoren sagen, von Theorie und Praxis, sondern — von Theorie, die nur sie selbst ist, wenn sie umfassend und wahr ist, und Doktrin, die kurzfristig Leben und Wahrheit verfehlt, klar machte. — Die Erwerbung der Suermondt'schen Gemäldesammlung wollen wir mit Freuden begrüßen und ihrer wunderlichen Bemängelung seitens einiger wunderlichen Heiligen von beiden Häusern nicht gedenken. — Die Frage, ob man Jude bleiben kann, ohne einer bestimmten Lokalgemeinde als beitragspflichtiges Mitglied anzugehören, beschäftigte das Abgeordnetenhaus in Folge einiger auf die Befahrung gerichteten Petitionen. Das Haus beschloß, der Staatsregierung eine die Befahrung herbeiführende Gesetzworlage zu empfehlen. Die Befahrung wird auch wohl nach dem Geiste unserer Zeit und nach der Lage der allgemeinen Gesetzgebung über religiöse Dinge nicht zu vermeiden sein, obwohl der religiösen Organisation des Judenthums daraus nicht geringe Gefahren erwachsen mögen. Als wirksamster Fürsprecher der Petitionen trat wieder der unermüdete Lasker auf. —

Die erste Session der zwölften Legislaturperiode des Landtags, welche am 12. Nov. v. J. begann, nachdem am 4. Nov. die Abgeordnetenwahlen zu dieser Legislaturperiode stattgefunden hatten, ist eine sehr inhaltreiche und merkwürdige gewesen, ebenso bewegt in ihren Verhandlungen als bedeutsam in ihren Ergebnissen. Das Bild derselben, das wir von Woche zu Woche an den Lesern hier vorübergeführt, wollen wir nicht zusammenfassend wiederholen. Das Gesetz über die bürgerliche Standesbuchführung und die bürgerliche Form der Eheschließung würde allein schon genügen, dieser Session einen hervorragenden Platz anzuweisen. Auf die drei Kirchengesetze, welche der Landtag noch in seiner letzten Periode nach dem Osterfest durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser annahm, haben wir wiederholt versprochen zurückzukommen, und gedenken dies in der nächsten Woche auszuführen.

C—r.

## Die Regierungsfähigkeit der Conservativen in England.

London, 23. Mai 1874.

Mit einer für sie selbst überraschenden Mehrheit hatten die Conservativen bei den letzten englischen Wahlen gesiegt; aber schon in der kurzen Zeit, welche seitdem verflossen ist, hat sich auch diesmal wieder die Schwäche fühlbar gemacht, mit der seit einem Menschenalter alle conservativen Ministerien in England behaftet sind. Mit der Reformbill, welche Lord Grey 1871, und der Auf-